

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 13. Januar 2010, 11. Januar 2012, 20. Juni 2012, 13. Februar 2013,
11. November 2015, 08. Juni 2016, 13. Mai 2020, 08. Juli 2020, 13. Oktober 2021,
11. Januar 2023, 14. Februar 2024, 06.05.2025

Präambel

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik mit den instrumentalen/vokalen Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Klavier, Orgel, Cembalo, Gesang, Akkordeon, Instrumente aus dem interkulturellen Kontext (z.B. Oud, Saz/Bağlama, sofern die Lehre sichergestellt werden kann) und Jazzinstrumente mit dem Abschluss Bachelor of Music (im Folgenden: Studiengang Elementare Musikpädagogik) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule). Der Studiengang ist offen für kulturelle Vielfalt.

(2) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Studiengang Elementare Musikpädagogik obliegt dem Studiendekanatsrat III der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Elementare Musikpädagogik ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der

Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung Elementare Musikpädagogik und dem instrumentalen, bzw vokalen Hauptfachprüfung festgestellt. Sie liegt vor, wenn in jedem der Hauptfächer 12 – 15 Punkte erreicht werden.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Elementare Musikpädagogik kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll
2. ein Motivationsschreiben, aus dem ggf. auch bisheriges soziales und pädagogisches Engagement hervorgeht.
3. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses,
4. ein aktuelles Passbild, ,
5. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
6. bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 am Tage der Aufnahmeprüfung nachweisen. Der Nachweis kann bei bestandener Aufnahmeprüfung in Ausnahmefällen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden.

Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.
- (2) Es findet ein zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt.
Die Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen: künstlerische Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik, pädagogische Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik incl. Kolloquium, Instrumentales/vokales Hauptfach, Singen und Sprechen, Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Nebenfach Harmonieinstrument (Klavier, Gitarre, Harfe, Akkordeon).
Für die instrumentalen Hauptfächer Klavier, Gitarre, Harfe, Akkordeon, Cembalo und Orgel entfällt die Teilprüfung im Nebenfach Harmonieinstrument. Bei einem Hauptfach Harmonieinstrument aus dem interkulturellen Kontext oder aus dem Jazz kann von der Teilprüfung im Nebenfach Harmonieinstrument abgesehen werden.
- (3) Künstlerische Teilprüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik:
 - Einzelprüfung: Vorbereitete künstlerische Gestaltung in der die eigenen künstlerischen Potenziale und Stärken gezeigt werden können mit anschließenden Improvisationsaufgaben zu vorgegebenen Themen (insgesamt ca. 5 Min.)
 - Gruppenprüfung: Bewegungs- und Rhythmusprüfung zu vorgegebenen Themen
- (4) Pädagogische Teilprüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik:
 - Lehrversuch mit der Gruppe der Mitbewerber:innen (ca. 5 Min) zum Nachweis pädagogischer Eignung, Fähigkeit zur Vermittlung und Kontaktaufnahme.
 - Kolloquium im Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Begründung der beruflichen Motivation und Interessenlage, Reflexion von während der Prüfung gemachten Beobachtungen und Erfahrungen.
- (5) Teilprüfung im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach.
 - Es sind Werke mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Stilepochen vorzubereiten (s. Literaturliste in Anlage 1) und ein Wahlstück. Für Letzteres darf im Sinne einer „Carte blanche“ ein Stück gewählt werden, mit dem der:die Bewerber:in eigene künstlerische Stärken im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach zeigt.
- (6) Teilprüfung Singen und Sprechen:
 1. Singen von zwei Liedern verschiedener Epochen und Stilrichtungen (Lied,

- Arie, Musical) eigener Wahl (auswendig vorzutragen)
- 2. Singen eines unbegleiteten Volks- oder Kinderliedes (2 Strophen)
- 3. Nachweis einer entwicklungsfähigen Sprechstimme anhand eines vorgegebenen Textes.
- 4. Vorlage eines phoniatischen Gutachtens (s. Anlage 2)

Diese Teilprüfung entfällt bei Hauptfach Gesang. (Die Sprechprüfung erfolgt im Hauptfach Gesang im Rahmen der Aufnahmeprüfung)

(7) Klausur in Allgemeiner Musiklehre (30-40 Minuten):

Kenntnis der Notenlehre, der Intervall- und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde), Kenntnis verschiedener Skalen, elementare Kenntnis musiktheoretischer Begriffe.

(8) Klausur in Gehörbildung (30-40 Minuten):

Hören von Intervallen bis einschließlich Dezime, Hören von Dreiklängen und deren Umkehrungen, Wiedergabe kurzer Rhythmusdiktate und ein- bis zweistimmig tonaler Melodiediktate.

(9) Praktische Prüfung im Fach Harmonieinstrument (circa 10 Minuten) (nur bei den instr. Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug, Tuba und Gesang).

Inhalte:

- Ein Originalliteraturstück (bei Akkordeon auch Übertragung)
- Ein Stück eigener Wahl („Carte blanche“) mit dem der:die Bewerber:in

eigene künstlerische Stärken im Harmonieinstrument zeigt.

(10) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

(11) Ein von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden der

Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Künstlerische Prüfung im Hauptfach EMP | 0 bis 15 Punkte |
| 2. Pädagogische Prüfung incl. Kolloquium im Hauptfach EMP | 0 bis 15 Punkte |
| 3. Prüfung im instr./vokalen Hauptfach | 0 bis 15 Punkte |

4. Prüfung in Harmonieinstrument	0 bis 10 Punkte
5. Prüfung in Allgemeiner Musiklehre	0 bis 10 Punkte
6. Prüfung in Gehörbildung	0 bis 10 Punkte
7. Prüfung in Singen und Sprechen	0 bis 10 Punkte

Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet.

(2) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

1. in der künstlerischen und der pädagogischen Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik jeweils mindestens 7 Punkte erreicht werden,
2. im instrumentalen/vokalen Hauptfach mindestens 7 Punkte und
3. in den anderen Fächern mindestens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung nach Absatz 1 Ziffer 4 bis 6 mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 2 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl der Prüfungen im Hauptfach EMP der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die Punktzahl der Prüfung im instrumentalen/vokalen Hauptfach; bei gleicher Punktzahl im instrumentalen/vokalen Hauptfach entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(5) Sind für den Studiengang Elementare Musikpädagogik keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Informationsstufe

(1) Für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik mit den Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Orgel, Cembalo, Jazzinstrumente, Instrumente aus dem interkulturellen Kontext und Gesang:

1.1. Genügt die/der Studienbewerber:in in dem Nebenfach Harmonieinstrument nicht den Mindestanforderungen, wird jedoch in der Aufnahmeprüfung in der künstlerischen und pädagogischen Teilprüfung im Hauptfach EMP jeweils mit mindestens 8 Punkten und im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach mit mindestens 8 Punkten bewertet, kann sie/er in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

1.2. Hat die/der Studienbewerber:in in der Aufnahmeprüfung in der künstlerischen und pädagogischen Teilprüfung im Hauptfach EMP jeweils mindestens 8 Punkte und im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach mindestens 8 Punkte erzielt und genügt den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

1.3. Hat die/der Studienbewerber:in in der Aufnahmeprüfung in der künstlerischen und pädagogischen Teilprüfung im Hauptfach EMP jeweils mindestens 12 Punkte, im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach mindestens 8 Punkte erzielt und genügt den Mindestanforderungen im Fach Gehörbildung nicht, kann sie/er die Aufnahmeprüfung im Fach Gehörbildung zu einem von der Hochschule vorgegebenen Termin vor Beginn des Studiums wiederholen (vgl. § 8 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung). Genügt die/der Studienbewerber:in in Gehörbildung auch nach der Wiederholungsprüfung nicht den Mindestanforderungen, nimmt sie/er mit Beginn des Studiums an dem Vorbereitungskurs Gehörbildung teil. Wenn das Fach Gehörbildung bis zum Ablauf des zweiten Semesters in der nochmaligen Wiederholungsprüfung erneut mit weniger als 5 Punkten bewertet wird, erlischt die Zulassung und die Studierenden sind zu exmatrikulieren.

(2) Für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik mit dem Hauptfach Klavier, Gitarre, Harfe und Akkordeon:

2.1. Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Aufnahmeprüfung in der künstlerischen und pädagogischen Teilprüfung im Hauptfach EMP jeweils mindestens 8 Punkte und im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach mindestens 8 erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

2.2. Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Aufnahmeprüfung in der künstlerischen und pädagogischen Teilprüfung im Hauptfach EMP jeweils mindestens 12 Punkte, im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach mindestens 8 und genügt den Mindestanforderungen im Fach Gehörbildung nicht, kann sie/er die Aufnahmeprüfung im Fach Gehörbildung zu einem von der Hochschule vorgegebenen Termin vor Beginn des Studiums wiederholen (vgl. § 8 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung). Genügt die/der Studienbewerber:in in Gehörbildung auch nach der Wiederholungsprüfung nicht den Mindestanforderungen, nimmt sie/er mit Beginn des Studiums an dem Vorbereitungskurs Gehörbildung teil. Wenn das Fach Gehörbildung bis zum Ablauf des zweiten Semesters in der nochmaligen Wiederholungsprüfung erneut mit weniger als 5 Punkten bewertet wird, erlischt die Zulassung und die Studierenden sind zu exmatrikulieren.

(3) Die Aufnahmeprüfung in dem nicht bestandenen Fach ist spätestens nach Ablauf von 2 Semestern zu wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der ersten Aufnahmeprüfung anwesend sein. Werden die Prüfungsleistungen wiederum mit "nicht bestanden" bewertet, ist die Studierende/der Studierende zu exmatrikulieren. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(4) Das Studium im Rahmen der Informationsstufe ist auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

§ 7 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach EMP setzt sich wie folgt zusammen:

- einer Professorin /einem Professor, die /der im Studiengang Elementare Musikpädagogik lehrt und mindestens einer weiteren an der Hochschule mit der Lehre beauftragten Person, die /der im Studiengang Elementare Musikpädagogik lehrt.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Teilprüfungen des instrumentalen /vokalen Hauptfachs, Singen und Sprechen sowie Nebenfach Harmonieinstrument setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Professorin /ein Professor bzw. eine mit der Lehre beauftragten Person, die/der im Studiengang Elementare Musikpädagogik lehrt und zwei, bzw. einer Professorin/einem Professor und einer mit der Lehre beauftragten Person, die /der das von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Instrumentale bzw. vokale Hauptfach oder ein verwandtes Fach lehren.

2. weiterhin eine Professorin /ein Professor, die /der das Fach Gesang lehrt.

3. zwei Professorinnen/Professoren bzw. mit der Lehre beauftragte Personen, die das entsprechende Harmonieinstrument lehren.

(4) Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung besteht in der Regel aus zwei Professorinnen /Professoren, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.

Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 8 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Ziele des Studiums

Inhalt des Studiengangs Elementare Musikpädagogik ist die Vermittlung praktischer und theoretischer Lerninhalte der Elementaren Musikpädagogik und der Instrumental-/Vokalpädagogik. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der instrumentenspezifischen Kompetenz im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach und der fachspezifischen Kompetenz mit Blick auf die Inhalte der EMP sowohl auf einer künstlerisch-praktischen Ebene als auch einer theoretischen-reflexiven und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Instrumentalistin / eines Instrumentalisten in einer sich der Tradition der Instrumentalmusik bewussten wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Musikwelt. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

Die Studierenden des Studiengangs Elementare Musikpädagogik sollen die Befähigung erlangen, den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben und das musikpädagogische Praxisfeld an Musikpädagogen stellt, in professioneller Weise zu genügen und die Befähigung erlangen, qualifizierten Unterricht in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Elementaren Musikpädagogik sowie in ihrem Hauptfachinstrument zu erteilen.

Sie sollen darüber hinaus die Befähigung erlangen, den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben an sie als Instrumentalisten wie auch als Musikpädagogen stellt, in professioneller Weise zu genügen.

§ 10 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Elementare Musikpädagogik. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung

werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zwischen dem zweiten und vierten Fachsemester an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG).

§ 13 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise
- Credit Points

- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur.

§ 14 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern und in den Nebenfächern Klavier, Gesang und Sprecherziehung.
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen und pädagogischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht.

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.

3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf.

Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen.

Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.

4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.

5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden.

Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei

kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden.

Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem instrumental-künstlerischen Bereich sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle

auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie des Bereiches der musikpädagogischen Forschung und Praxis.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der

Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Anrechnung muss eine Überprüfung der curricularen Vergleichbarkeit und des Niveaus der erworbenen individuellen Kompetenz vorausgehen. Die Anrechnung ist im Zeugnis auszuweisen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass

zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.“

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen fest. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung oder chronischen Krankheit der oder des Studierenden die Behinderung oder chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ermöglicht.

(4) Personen, die mit einem Kind bis zum Alter von 12 Jahren, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Der Prüfungsausschuss kann mit den Studierenden zur Gewährung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag hinsichtlich der Fristen, Formen und Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen abweichende Regelungen treffen. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

(5) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 und Absatz 2 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(6) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit ausweist. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(3) Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches

gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde,

innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 22 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 23 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil-)prüfungen). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die

Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 5 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z.B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an

internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin/zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein. .

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

1 2. Kernmodul 2 BA Elementare Musikpädagogik (3. und 4. Semester)

1.4. Kernmodul 4 BA EMP (7. Semester)

2 2. Kernmodul 2 Instrumental BA EMP (3.und 4. Semester)

3 1. Vermittlung 1 BA Elementare Musikpädagogik (1. und 2. Semester)

3 2. Vermittlung 2 BA Elementare Musikpädagogik (3. und 4.Semester)

4.1. Musiktheorie 1 (1. und 2. Semester)

4.2. Musiktheorie 2 (3. und 4. Semester),

6.1. Musikwissenschaft 1 (1.und 2. Semester)

6.2. Musikwissenschaft 2 (5. Semester)

Bachelorprüfung in beiden Kernmodulen: 1 und 2 in Semester 8

Bachelorprüfung im Vermittlungsmodul 3.3. in Semester 7 und 8

(6) Die Anforderungen für Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den einzelnen Modulbeschreibungen.

§ 24 Modulprüfungen in den Hauptfächern Elementare Musikpädagogik und Instrumentalmusik

(1) Die zum Ende des 4. Semesters im Kernmodul 2 Instrumentalmusik BA EMP durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

Die zum Ende des 4. Semesters im Kernmodul I BA EMP durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(2) Die Modulprüfung im Kernmodul 2 Instrumentalmusik BA EMP wird von einer aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus dem Kernmodul Instrumentalmusik abgenommen.

Die Modulprüfung zum Ende des 4. Semesters im Kernmodul 1 BA EMP wird von einer aus mindestens 2, höchstens 3 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus dem Kernmodul Elementare Musikpädagogik abgenommen.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „bestanden“ bewertet wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

§ 25 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

IV. Bachelorprüfung

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelor-Prüfung in den Kernmodulen und den pädagogischen Modulen kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis einschließlich des 5. Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat und 150 CP vorweisen kann.
3. Am Ende des 6. und am Ende des 7. Fachsemesters sind dem

Prüfungsausschuss die jeweils erforderlichen 30 CP vorzuweisen, damit die Bachelorprüfung mit weiteren Prüfungsteilen fortgesetzt werden kann.

§ 27 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist am Anfang des sechsten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 27 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4); Die Vorschläge für Prüfende und Prüfungsgegenstände der weiteren Prüfungsteile „Bachelorarbeit“ und „Künstlerische Prüfung“ können jeweils am Ende des vor den Prüfungen liegenden Semesters eingereicht werden.
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 27 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Künstlerisch-praktische Prüfung „Elementare Musikpädagogik“ im Laufe des 8. Fachsemesters
2. Eine Lehrprobe im Laufe des 7. Semesters
3. Kolloquium im Laufe des 7. Semesters
4. Bachelor-Arbeit (bis zum Ende des 8. Fachsemesters abzugeben).
5. Künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalmusik zum Ende des 8.

Fachsemesters

6. Eine Lehrprobe und pädagogische Prüfung zum Ende des 6.Semesters

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für die künstlerisch-praktischen Prüfungen Elementare Musikpädagogik gemäß § 28 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 mindestens 1 Professorin / Professor und eine weitere Lehrperson der Elementaren Musikpädagogik.

- Für die künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalpädagogik gemäß § 28 Absatz 1 Nummern 5 und 6: mindestens 3 Lehrende der jeweiligen Fachgruppe, darunter mindestens 1 Professorin / Professor des jeweiligen instrumentalen Hauptfachs.

- Für die Bachelor-Arbeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 4: 2 Professorinnen / Professoren oder Lehrende. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss für das gewählte Thema wissenschaftlich oder didaktisch qualifiziert sein. Die Bachelor-Arbeit kann sowohl im Bereich der Elementaren Musikpädagogik als auch im instrumental-künstlerischen und musikwissenschaftlichen Bereich geschrieben werden.

§ 29 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 6 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird die künstlerisch-praktische Prüfung „Elementare Musikpädagogik“ gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1, die künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalunterricht gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 5 oder die Bachelor-Arbeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 4 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung gelten folgende Zensuren:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden /dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Der Drittprüfer muss wissenschaftlich qualifiziert sein. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt

die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(4) Aus den jeweiligen Bachelor-Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- künstlerisch-praktische Prüfung EMP: 20 %,
- Lehrprobe EMP 15 %
- Kolloquium 10 %
- Bachelorarbeit 20 % (je nach Thema und Prüfer auch unter 2. zu berechnen)
- künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales-/vokales Hauptfach - nicht öffentliches Konzert: 20%,
- Lehrprobe und pädagogische Prüfung: 15%.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Zensur wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 28,
2. Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und

Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik vom 13. Januar 2010, 10. Februar 2010 und 14. April 2010 (Amtlicher Anzeiger 2010 Seite 2140 ff) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:

- Studienordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) vom 10. April 2002 und 5. Juni 2002, zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2002 Seite 5, 2007 Seite 17).

- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 10. April 2002, 10. Juli 2002, 13. November 2002 und 11. Dezember 2002, zuletzt geändert am 6. Oktober 2004/12. Dezember 2005/25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2004 Seite 429, 2004 Seite 660)

Sie treten zum Ablauf des Sommersemesters 2013 außer Kraft. Nach dem 31. September 2013 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

- (4) Die Änderungen vom xx.04.2025 gelten erstmals für Bewerber:innen, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Hamburg, den 11. November 2015
Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Anlage 1

Literaturliste für das instrumentale/vokale Hauptfach EMP (dient der Orientierung und ist nicht bindend):

Hauptfach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

1. Solosonate/Partita oder Cello-Suite von J. S. Bach - 2 Sätze langsam - schnell
2. Kopfsatz eines Konzertes
3. Ein Wahlstück

Hauptfach Gesang

Auswendiger Vortrag von drei Werken unterschiedlichen Charakters. Drei Werke verschiedener Epochen:

1. Eine mittelschwere Arie aus dem Bereich des Oratoriums oder der Oper (z.B. von Händel, Bach, Mozart, Haydn oder Mendelssohn),
 2. Ein romantisches Kunstlied (z.B. von Schubert, Mendelssohn, Schumann oder Brahms) und
 3. Ein Wahlstück (ggf. auch Musical, Operette, Jazz, Rock, Pop).
- Mindestens ein Werk soll in deutscher Sprache vorgetragen werden. (Ein Klavierbegleiter steht zur Verfügung.)
4. Bei Bedarf kann die Kommission die stimmliche Qualität durch Stimmübungen überprüfen.
 5. Vorlage eines phoniatischen Gutachtens (s. Anlage 2).

Hauptfach Gitarre

1. Ein Werk der Renaissance (z. B. Dowland) oder des Barock (z. B. Bach)
2. Ein Werk der Klassik oder der Romantik
3. Ein Wahlstück

Hauptfach Harfe

1. Klassisches Stück (Bochsa, Naderman o. ä.)
2. Ein Wahlstück

Hauptfach Querflöte

1. Bach Sonate oder eins der Solo-Werke - 2 Sätze langsam-schnell
2. Kopfsatz eines klassischen Flötenkonzertes
3. Ein Wahlstück

Hauptfach Blockflöte und Traversflöte

1. Zwei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Epochen
2. ein Wahlstück

Hauptfach Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Posaune, Trompete Tuba

1. Zwei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen, darunter eine Etüde.

2. Ein Wahlstück

Hauptfach Schlaginstrumente

Vortrag aus mindestens 3 der nachfolgenden Bereiche:

1. Vorspiel auf der kleinen Trommel
2. Pauken: eine Etüde nach eigener Wahl
3. Eine Solokomposition für Marimbaphon oder Vibraphon nach eigener Wahl
4. ein Stück mit Drumset
5. ein Stück oder Improvisation auf Percussionsinstrumenten eigener Wahl
6. Ein Wahlstück

Hauptfach Klavier

1. Zwei Originalwerke mittleren Schwierigkeitsgrades aus zwei verschiedenen Stilepochen, dabei ein polyphones Werk und der Kopfsatz einer klassischen Sonate.
2. Ein Wahlstück

Hauptfach Cembalo

1. Repertoire
 - Ein Präludium und Fuge aus dem 'Wohltemperirten Clavier',
 - Eine Suite (minimal drei Sätze) oder eine schnelle Sonate von D. Scarlatti.
 - Ein Wahlstück
2. Generalbass
 - Generalbass eines einfachen Stückes, vorbereitet, ohne Solist

Hauptfach Orgel

1. Zwei mittelschweren Werke aus zwei unterschiedlichen Stilrichtungen.
2. Ein Wahlstück

Hauptfach Akkordeon

1. Ein mittelschweres Werk der Originalliteratur (T. Lundquist, T. Hosokawa, W. Solotarjow)
2. Eine stilgerechte Übertragung eines barocken oder klassischen Werkes (J.S. Bach, D. Scarlatti, G.Ph. Telemann).
3. Ein Wahlstück

Hauptfach Jazzinstrumente

1. Zwei Jazz-Standards: Medium up, Ballade oder Latin,
 2. Ein Wahlstück
- Ein klassisches Stück aus den in dieser Literaturliste unter den entsprechenden Instrumenten/Gesang genannten Werkvorgaben (wenn Pflichtstücke genannt sind, diese berücksichtigen).

Hauptfachinstrumente aus dem interkulturellen Kontext

1. Zwei mittelschwere für das Instrument typische Originalliteraturstücke.

2. Ein Wahlstück.

Anlage 2

Merkblatt zur ärztlichen Stimmuntersuchung:

Wir erwarten ein Stimmgutachten, bei dem festgestellt werden soll, ob die:der Proband:in ein belastungsfähiges Stimmorgan hat. Würde eine funktionale Stimmstörung bestehen, müsste möglichst bald mit einer Stimmbehandlung begonnen werden. Das Stimmgutachten ist von einer:einem Phoniater:in oder von einer:einem HNO-Facharzt/Fachärztin auszustellen. Dabei muss neben dem auditiven Stimmbefund der Ausschluss einer organischen Stimmlippenerkrankung attestiert werden. Eine stroboskopische Untersuchung bei der Produktion verschiedener Tonhöhen, mit symmetrischer Randkantenverschiebung und bei unterschiedlicher Amplitudenweite zeigen.